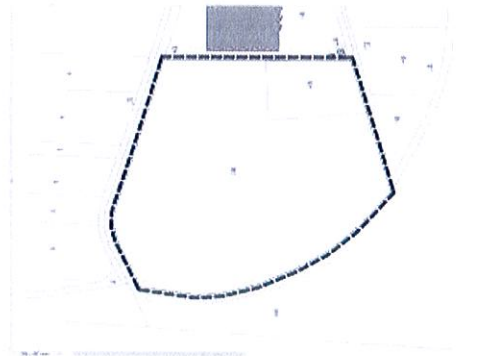


mand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Beindersheim, den 20.12.2024
Für die Ortsgemeinde
Gez.: Stutzmann, Ortsbürgermeister
Für die Verbandsgemeinde
Gez.: Reith, Bürgermeister

Ortsgemeinde Beindersheim
Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Wörtchen“



(ohne Maßstab)

Gemeindebücherei Beindersheim

Brunnenweg 6, Tel.: 06233/3004066

Öffnungszeiten:

Montag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr – 11.00 Uhr
Donnerstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Des Weiteren noch eine sehr wichtige Info:

Da uns die räumliche Kapazität fehlt, werden wir bis auf weiteres keine Buchspenden mehr annehmen.
Euer Bücherei-Team

Grillhütte Beindersheim

Ab dem 01. März 2025 steht die Grillhütte zur Buchung bereit. Interessenten können wie gewohnt Anfragen stellen. Anfragen sind bevorzugt per E-Mail unter Angabe von Name und Anschrift an grillhuetten-beindersheim@web.de zu richten. Alternativ ist auch eine telefonische Kontaktaufnahme möglich. Hierfür steht Ihnen dienstags zwischen 15:00 und 17:00 Uhr die Rufnummer 0163 / 9142968 zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung und freuen uns auf Ihre Buchungen.

Spatenstich am Bobenheimer Weg: Ein neues Kapitel beginnt



Mit einem symbolischen Spatenstich wurde der offizielle Startschuss für das neue Baugebiet „Am Bobenheimer Weg“ gegeben. Auf rund 8.300 Quadratmetern entsteht hier nicht nur dringend benötigter moderner Wohnraum, sondern auch eine neue Kindertagesstätte, die in Zukunft zahlreichen Familien und Kindern eine Heimat bieten wird. Dieses Projekt markiert einen wichtigen Schritt für die Entwicklung der Gemeinde und die Unterstützung junger Familien.

Die Grundstücksentwicklungsgesellschaft (GEG) Vorderpfalz nahm am Montag gemeinsam mit Ortsbürgermeister Ken Stutzmann, dem 1. Beigeordneten Kai Lemke, Vertretern der Baufirma, des Planungsbüros sowie Grundstückseigentümern den ersten symbolischen Spatenstich vor. „Mit diesem Neubaugebiet schaffen wir nicht nur Raum für zeitgemäßes Wohnen, sondern auch eine wichtige Infrastruktur für die jüngsten Mitglieder unserer Gemeinde“, betonte Bürgermeister Stutzmann.

Die Erschließungsarbeiten sollen bis Mai des kommenden Jahres abgeschlossen sein. Neben der neuen Kindertagesstätte entstehen sechs Bauplätze, die moderne und familienfreundliche Wohnmöglichkeiten bieten werden.

Die Entwicklung des Baugebiets „Am Bobenheimer Weg“ ist ein weiteres Beispiel dafür, wie unsere Gemeinde gemeinsam wächst und sich für die Zukunft aufstellt.



Bebauungsplan

„Kleinniedesheimer Straße“

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Großniedesheim hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinniedesheimer Straße“ beschlossen.

Der vorgesehene Geltungsbereich wird begrenzt im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 207 und über dessen geradlinige Verlängerung über die Flurstücke 204 und 284,

im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1645, 1646 (In den Moltersgärten) und 1647,

im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 990/4, 990/5 und 990/6,

im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1024/2 und 202 (L456, Kleinniedesheimer Str.).

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 206/2, 990/3 sowie einen Teil der Flurstücke 204 und 284.

Der Geltungsbereich ergibt sich abschließend aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Begründung

Die Eigentümerin des bislang durch einen Speditionsbetrieb genutzten Geländes am nördlichen Ortsrand hat mitgeteilt, dass die bisherige gewerbliche Nutzung endgültig aufgegeben werden soll. Stattdessen strebt sie eine Umnutzung der gewerblichen Fläche in eine Wohnbaufläche an. Die östlich anschließende Fläche bis zum Weihergraben soll im gleichen Zug ebenfalls mit Wohnbe-

bauung beplant werden.

Im genehmigten und rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Lamsheim-Heßheim ist das bislang durch einen Speditionsbetrieb genutzte Gelände im Norden von Großniedesheim als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die östlich an den früheren Speditionsbetrieb anschließende Fläche ist im künftigen Flächennutzungsplan der VG Lamsheim-Heßheim als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Die Ortsgemeinde Großniedesheim unterliegt einem hohen Siedlungsdruck, der sich in einer starken Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken äußert. Um dieser gegebenen Nachfrage Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Ortsgemeinde, für den Bereich am nördlichen Ortsrand einen Bebauungsplan aufzustellen, der eine Bebauung der bislang gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke planungsrechtlich ermöglichen soll. Die Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die städtebauliche Zielsetzung der Ortsgemeinde, eine planungsrechtliche Voraussetzung für die Umnutzung und bauliche Entwicklung der Fläche für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Großniedesheim hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Kleinniedesheimer Straße“ durchzuführen.

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet; sie haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“ wird einschließlich seiner Textlichen Festsetzungen und seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzgutachten sowie diesem Veröffentlichungstext hierzu in der Zeit

von Montag, 06.01.2025 bis einschließlich Freitag, 07.02.2025

im Internet veröffentlicht:

https://www.lamsheim-hessheim.de/bauen-wohnen/bauplanung/aktuelle-verfahren/OG_Großniedesheim

Zusätzlich wird der Entwurf des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“ einschließlich der genannten Unterlagen im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, **Verwaltungsstelle Heßheim, Hauptstraße 14**, Zimmer 3.05, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich von 14:00 – 18.00 Uhr
mittwochs und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (per E-Mail an b-plan@lamsheim-hessheim.de), bei Bedarf aber auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, Verwaltungsstelle Heßheim, Hauptstraße 14, 67258 Heßheim abgegeben werden können,
3. nach dem obigen Termin ist das Vorbringen von Bedenken und Anregungen zunächst ausge-

geschlossen. Diese Möglichkeit wird im Laufe des weiteren Verfahrens erneut auf die Dauer von einem Monat eingeräumt (Planoffenlegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB). Rechtzeitige Bekanntmachung hierzu erfolgt im Amtsblatt.

4. neben der Veröffentlichung auf der Homepage der VG Lamsheim-Heßheim besteht als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die öffentliche Auslegung

Großniedesheim, den 20.12.2024

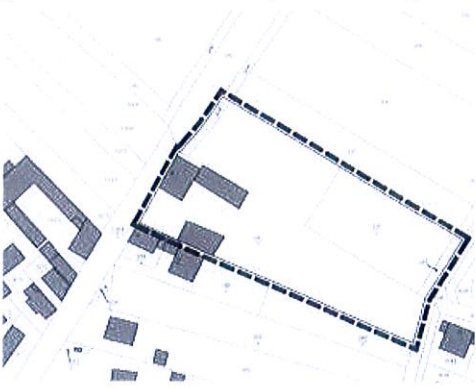
Für die Ortsgemeinde

Gez.: Walther, Ortsbürgermeister

Für die Verbandsgemeinde

Gez.: Reith, Bürgermeister

**Anlage zum Aufstellungsbeschluss
Ortsgemeinde Großniedesheim
Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Kleinniedesheimer Straße“ (ohne Maßstab)**



Einladung zum Neujahrsempfang

Am **Sonntag, 12. Januar 2025, 14.00 Uhr**, findet in der Friedenshalle der Neujahrsempfang der Gemeinde statt.

Auch dieses Jahr dürfen wir die Sternsinger begrüßen, ebenso ist für die musikalische Umrahmung gesorgt. Was ist passiert in der weiten Welt, in Deutschland und vor allem in Großniedesheim, was ist geplant, wie geht es weiter? Diese Fragen wollen wir Ihnen gerne beantworten.

Mit einem Buffet und Umtrunk wollen wir dann den Sonntagmittag ausklingen lassen. Auch ist hier Zeit zum Gespräch, zum Nachfragen, zum Anregen.

Zum Neujahrsempfang sind alle Großniedesheimerinnen, Großniedesheimer, Gäste und Freunde herzlich eingeladen.

Michael Walther, Ortsbürgermeister

Klaus Fieberling, 1. Beigeordneter

Markus Wilhelm, Beigeordneter

**Liebe Großniedesheimerinnen,
liebe Großniedesheimer,**

das Jahr 2024 neigt sich seinem Ende zu, Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Die günstige Lage der Feiertage verspricht ein paar Tage ohne Stress und Hektik. Feiern im Kreise der Familie und/oder bei Freunden steht bei vielen auf dem Programm.

Es ist auch die Zeit, in der man Bilanz zieht über das vergehende Jahr, war es ein gutes Jahr oder war es eher schlecht, gab es Anlass zur Trauer oder gab es doch viel Freude.

Genau wie im privaten Leben erging es auch der Ortsgemeinde, auch hier gab es Grund zum Freuen, aber auch Gründe zum Ärgern. Aber wir haben das Beste daraus gemacht. Auch im nächsten Jahr haben wir zum Wohle von Großniedesheim einiges geplant. Kommen Sie am 12. Januar zum Neu-

jahrsempfang der Gemeinde, erfahren sie aus erster Hand, was ist passiert, was ist geplant.

Aber die Weihnachtszeit ist auch die Zeit zum „Danke“ sagen. Danke an die Gemeinderäte, die Ausschussmitglieder, die Bediensteten der Gemeinde. Danke an die ehrenamtlichen Helfer der Gemeinde und in den Vereinen, vielen Dank an alle Helfer im Hintergrund, die nicht das Rampenlicht suchen, die still und unauffällig helfen und organisieren, ohne die so manche Veranstaltung oder Einrichtung nicht funktionieren würde.

Wir wünschen Ihnen frohe und geruhsame Weihnachtstage, alles Gute, viel Glück und vor allem Gesundheit für das neue Jahr

Michael Walther, Ortsbürgermeister

Klaus Fieberling, 1. Beigeordneter

Markus Wilhelm, Beigeordneter



Ortsbürgermeister Holger Korn

Sprechstunde Dienstag 17:00-18:00 Uhr

Kinder und Jugendsprechstunde jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 bis 17:00 Uhr

im Rathaus der Ortsgemeinde Hauptstraße 38 oder telefonisch unter 015167258000

info@oghessheim.de

1. Ortsbeigeordnete Silke Fink

s.fink@oghessheim.de

Beigeordneter Michael

Flohr m.flohr@oghessheim.de

Weihnachtsgrüße

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Heßheim, in dieser besinnlichen Zeit des Jahres möchten wir Ihnen von der Ortsgemeinde Heßheim unsere herzlichsten Weihnachts- und Neujahrsgrüße übermitteln.

Weihnachten ist ein Fest der Freude, des Miteinanders und der Hoffnung. Möge die besinnliche Atmosphäre dieser Tage Ihnen Frieden und Zufriedenheit bringen. Lassen Sie uns gemeinsam die Werte der Nächstenliebe und des Zusammenhalts leben, die unsere Gemeinschaft so stark machen. Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu und wir blicken auf viele schöne Momente zurück, die wir gemeinsam erleben durften. Auch die Herausforderungen, die uns begegnet sind, haben uns als Gemeinschaft enger zusammenrücken lassen. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

In diesen Dank schließen wir auch alle ein, die sich zum Wohle und Nutzen in den vielfältigsten Aufgaben, sei es in den örtlichen Vereinen, dem Gemeinderat oder in der Kirchenarbeit eingesetzt haben und die an der gesunden Entwicklung unseres Dorfes Anteil hatten.

Alle Neubürger heißen wir auf diesem Wege in unserer Gemeinde herzlich willkommen und wünschen Ihnen eine freundliche Aufnahme in unserer Dorfgemeinschaft.

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und viel Erfolg. Möge 2025 ein Jahr voller positiver Erlebnisse, neuer Chancen und gemeinsamer Projekte werden. Lassen Sie uns auch im kommenden Jahr zusammenarbeiten, um Heßheim zu einem noch lebenswerteren Ort zu machen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Herzliche Grüße,

Holger Korn, Ortsbürgermeister

Silke Fink, 1. Beigeordnete

Michael Flohr, Beigeordneter

Urlaub Ortsbürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich befinde mich, urlaubsbedingt, in der Zeit vom 22.12.2024 bis zum 10.01.2025 nicht im Dienst. Meine Vertretung übernimmt in dieser Zeit die 1. Beigeordnete Silke Fink.

Sie ist zu erreichen unter: s.fink@oghessheim.de oder telefonisch unter 01726994945.

Holger Korn, Ortsbürgermeister

Satzung der Ortsgemeinde Heßheim für ihre Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung) vom 10.12.2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **10. Dezember 2024** aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 03.09.2019 in der derzeit geltenden Fassung, in Kraft getreten zum 01.07.2021, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

Die Ortsgemeinde Heßheim unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte. In dieser können Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Übertritt an die weiterführende Schule für einen Teil des Tages oder ganztags betreut werden. In begründeten Ausnahmefällen auch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, sofern genügend Plätze frei sind.

Mögliches Aufnahmealter und Betreuungsform sind von der jeweils aktuell gültigen Betriebserlaubnis abhängig.

Bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)). In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern, sonstigen Personensorgeberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag. Sie erfolgt insbesondere auch durch die Tätigkeit des jährlich zu wählenden Elternausschusses (Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)) und KitaBeirats (Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO))

(3) Personensorgeberechtigt sind die Eltern oder die tatsächlichen Sorgerechtsinhaber. Gleichgestellt sind Personen, in deren Haushalt das Kind vorübergehend oder dauernd aufgenommen und denen die Aufsichtspflicht über das Kind übertragen worden sind.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 14, 16 und 17 i.V.m. § 19 des KiTaG. Ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer